

unserer Gewerksgenossen ausmachte, erfahren wir zum Theil aus den Kleiderordnungen und Prachtgesetzen, denen wir als einem Theil der Gesetzgebung einen besondern Abschnitt weiter unten einräumten.

Vom Verhältniß der Goldschmiede zum Münzwesen im Mittelalter.

Bevor wir in der Darstellung unseres Gewerkes im Mittelalter festen Boden gewinnen und auf die Erzählung vom Kunstleben einzelner Städte und der darin wirkenden Meister eintreten, müssen wir kurz in diesem Abschnitte noch eines Verhältnisses gedenken, welches eben so unbestimmt und unklar daliegt, als die zuletzt beschriebenen Perioden.

Als nach langen und blutigen Kämpfen sich das deutsche Reich wieder als ein konkretes Ganze geeinigt hatte, wurde dem Kaiser, als dem Repräsentanten der höchsten Macht, allein das Recht eingeräumt, Münzen zu schlagen. Doch nicht lange blieb dieses Regale bei der kaiserlichen Gewalt und bald kam die Gerechtigkeit Münzen fertigen und ausgeben lassen zu dürfen auch auf die übrigen Reichsvasallen, auf Fürsten, Bischöfe, Aebte, freie Reichsstädte u. s. w. Eine Zeit lang wurde die Münzgerechtigkeit in den Reichsstädten für Rechnung der Könige und Kaiser betrieben, und der Reinertrag dieses Finanzgeschäftes zur Kammer geschlagen. Je nachdem nun eine solche Stadt von größerer oder minderer Bedeutung war, je nachdem sie durch ihre gewerblichen Beziehungen, durch ihre Handelsverbindungen, einen größern Geldumsatz erzielte, als manche andere, je nachdem war auch, wie selbstredend, die sich entwickelnde Thätigkeit in den Münzhäusern. So lange solche Städte noch nicht auf eigene Rechnung münzen durften, wurde das Geschäft der Münzfabrikation durch einen kaiserlichen Oberbeamten geleitet und beaufsichtigt; mitunter war es jedoch auch dem Stadtschultheißen übertragen, welcher dann zu bestimmten Zeiten Rechnung ablegen mußte. Aber Kaiser und Reich, Fürsten und ihre Kammern besanden sich schon damals, wie dies auch